

Zulassungsrichtlinien für die Jahrmärkte der Stadt Wolfach

- Anlage zur Marktsatzung-

1. Bewerbung

- 1.1 Bewerbungen sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 1.2 Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau- (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

2. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

- 2.1 Neben den in § 16 der Marktsatzung der Stadt Wolfach genannten Gründen werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:
 - a) Bewerbungen mit falschen Angaben.
 - b) Bewerbungen, bei denen bis zum Markttag Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).
 - c) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Marktsatzung der Stadt Wolfach, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen, und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.
 - d) Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.
 - e) Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Marktplatzeinrichtungen verursacht haben.
- 2.2 Des Weiteren können Bewerbungen neben den in § 16 der Marktsatzung genannten Gründen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden:
 - a) Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.
 - b) Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Marktplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

3. Zulassung bei Überangebot

- 3.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- § Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
- § Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)
- § Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte, hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen,
- § Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung,
- § reibungsloser Veranstaltungsablauf,

§ fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes (bei vergangenen Veranstaltungen).

Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

- 3.2 Langjährig bekannte und bewährte Standinhaberinnen / Standinhaber können bei gleichen Voraussetzungen (Abs. 1) Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Sparte berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 vorliegen und die Geschäfte der Neubewerberinnen oder Neubewerber nach Attraktivität und Bedeutung für ein ausgewogenes und qualifiziertes Gesamtangebot zumindest gleichwertig zu den Geschäften der konkurrierenden Standinhaberinnen / Standinhaber sind.

- 3.3 Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden entscheidet das Los.
- 3.4 Ergeben sich während des Marktaufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, etc.) kann der Marktmeister diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.